

Allgemeine Mietbedingungen zum Mietvertrag

clever mieten by Tschöke
Werner Tschöke
Johann-Zumpe-Str. 17
90763 Fürth

I. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der Vermieter und der / die umseitig bezeichneten Mieter. Die Mieter haften für sämtliche Verpflichtungen aus- und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

Erfolgt der Abschluss des Mietvertrages für ein Unternehmen bzw. eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, so ist (wenn auch nicht konstitutiv) die genaue Rechtsform, deren genaue Vertretung, Anschrift und Adresse anzugeben. Die Anmietung im Namen und in Vertretung ist entsprechend zu kennzeichnen.

Die unmittelbar anmietende natürliche Person, deren Name und die Adressdaten mit aufgenommen werden, wird ebenfalls Mieter und haftet für sämtliche Verpflichtungen aus- und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Sollte ein Mangel der Vertretungsmacht vorliegen, so bleibt die persönliche Haftung hiervon unberührt.

II. Nutzer

Das Mietobjekt darf nur von dem / den im Mietvertrag genannten Mieter oder dem / den im Mietvertrag genannten unmittelbaren Fahrer / Nutzer genutzt werden, soweit dies mit Zustimmung des Mieters geschieht. Die den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten soweit anwendbar dann auch zu Gunsten des berechtigten Fahrers / Nutzers.

III. Zustand des Mietobjektes

Der Zustand des Mietobjektes wird bei Übergabe vom Mieter / Nutzer überprüft.

Der / die Mieter / Nutzer bzw. die unmittelbar das Mietobjekt übernehmende Person bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, das Mietobjekt in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben. Etwaige Mängel sind unmittelbar im Mietvertrag entsprechend zu vermerken.

Beanstandungen jeglicher Art sind durch den / die Mieter unmittelbar nach Fahrzeugübergabe gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand (soweit beim Mietobjekt ein Zähler vorhanden ist) wird als richtig anerkannt.

Insbesondere gilt für

1Anhänger

Während der Miet- / Nutzungszeit ist die Verkehrssicherheit des Anhängers regelmäßig zu prüfen. Die Ladung ist ordnungsgemäß zu sichern. Der / die Mieter bzw. Nutzer dürfen den Anhänger nicht überladen. Die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeuges ist zu beachten.

Ebenso sind sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit dem Anhänger zu beachten. Dem / den Mieter / n ist es verboten das Mietobjekt zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder ansonsten rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Anhängers zu Zollverfahren und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

2Fahr-Gerüste

Während der Miet- / Nutzungszeit sind die Gerüste sorgfältig zu benutzen und alle erforderlichen Vorschriften und technischen Regeln aus der Auf- und Verwendungsanleitung des Gerüsterstellers zu folgen. Diese ist jedem Mietgerüst beigelegt.

3Bau-Werkzeuge

Während der Miet- / Nutzungszeit sind die Bau-Werkzeuge sorgsam, schonend und sachgerecht zu benutzen und sämtliche technischen Regeln, sowie gesetzliche Vorschriften und auch sonstige Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

IV. Unfall, Verlust und / oder Schaden

Bei Unfällen, Verlust (beispielsweise durch Diebstahl etc.) oder sonstigen Schäden ist / sind der / die Mieter bzw. der das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen, am Unfall / Schadensfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldanerkennnisse Dritten gegenüber abzugeben. Dem Vermieter ist unverzüglich ein detaillierter Unfallbericht zu erstellen.

Diese Regelungen gelten auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb und / oder die Verkehrssicherheit des Mietobjektes zu gewährleisten, so übernimmt der Vermieter die anfallenden Reperaturkosten dann, wenn der / die Mieter oder der Fahrer zuvor das Einverständnis eingeholt hat / haben. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Bagateltschäden und zu erwartenden Reparaturkosten bis zu € 50,-.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der / die Mieter bzw. Nutzer nach gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Vertragsbedingungen grundsätzlich haftet / n.

V. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des Vermieters zum Zeitpunkt der Anmietung, welche in den Geschäftsräumen ausliegen. Bei abweichenden Sonderpreisen richtet sich der Mietpreis nach der getroffenen Vereinbarung im Mietvertrag.

Der voraussichtliche Mietpreis ist bei Anmietung bzw. Übergabe des Mietobjektes vollständig zu bezahlen. Der Vermieter kann vor Übergabe eine zusätzliche Kautions verlangen.

Die endgültige Abrechnung über die Mietvergütung und die Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe des Mietobjektes.

VII. Mietdauer und Rückgabe

Der Mietbeginn erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, ansonsten mit Übergabe des Mietobjektes des Vermieters.

Die Mietdauer endet zunächst mit dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt. Überschreitungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Eine Verlängerung ist mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Gegebenfalls wird dies schriftlich im Vertrag festgehalten.

Der Mieter / Nutzer ist verpflichtet, das Mietobjekt sowie mietvermietetes Zubehör mit Ablauf der Mietdauer in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand während der Geschäftszeiten des Vermieters bei diesem zurückzugeben.

Wird das Mietobjekt später als zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückgegeben, kann der Vermieter für die Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe eine Nutzungsentschädigung verlangen, die der Höhe nach dem vereinbarten Mietpreis entspricht.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge der nicht rechtzeitigen Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

Daneben behält sich der Vermieter ausdrücklich vor, bei Nichtrückgabe des Mietobjektes ohne vorherige Mitteilung unmittelbar Anzeige wegen Unterschlagung bzw. sämtlicher in Betracht kommender Delikte zu erstatten.

VIII. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für den Vertreter oder den Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Im übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden am Zugfahrzeug, welche durch ein Verhalten entstehen, welches vom Mieter bzw. Nutzer des oder sonstigen Dritten während der Nutzungszeit des Mietobjektes (insbesondere des Anhängers) zu vertreten ist. Der Nachweis des Gegenteils also eines kausalen Schadeneintritts durch den Vermieter im Rahmen dessen beschränkter Haftung bleibt dem Mieter unbenommen.

Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bzw. im Rahmen der oben beschränkten Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Versicherung

Der Versicherungsschutz bezüglich der Anhänger umfasst eine Haftpflichtversicherung, weiterhin eine Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 300,00

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bedingungen bei groben Pflichtverstößen bzw. solchen gegen die gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen vollständig entfallen kann.

X. Haftung der / des Mieters

Der / die Mieter haftet / n für alle von ihm / ihnen zu vertretendem rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile und Schaden, die während der Mietzeit am und durch das Mietfahrzeug entstehen. Er haftet weiterhin für den Verlust des Mietobjektes während der Miet- / Nutzungsdauer bis zur ordnungsgemäßen vollständigen Rückgabe beim Vermieter. Hinzu kommt die Verpflichtung zum Ersatz von Folgeschäden (insbesondere bspw. Gutachter- und Schadensfeststellungskosten, Abschlepp- oder sonstige Verbringungskosten, Sach- und / oder Personenschäden bei Dritten etc.)

Der / die Mieter hat / haben das Handeln des jeweiligen Nutzers / Fahrers wie eigenes, zu vertreten. Sollte entgegen diesem Vertrag, ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet / der / die Mieter auch für diesen Fahrzeugführer.

XI. Datenschutz

Der / die Mieter als auch deren berechtigte Nutzer ist / sind damit einverstanden, dass seine /ihre persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Dies gilt insbesondere für Name, Anschrift, Telefonnummer, Fahrerlaubnis, und Ausweisdaten. Der Vermieter verpflichtet sich, die gespeicherten Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis sowie hieraus sich ergebende Ansprüche und Forderungen zu verwenden.

Insbesondere für den Fall, dass bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das das Mietobjekt nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder vom / von dem Mieter / n ausgestellte Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten an Dritte weiterzuleiten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Ist / sind der / die Mieter Kaufmann / Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten das Amts- bzw. Landgericht am Sitz des Vermieters.

Für die Durchführung dieses Vertrages sowie sämtliche hieraus resultierenden Verpflichtungen wird ausschließlich die Anwendung deutschen Sach- und Prozessrechts vereinbart.

XIII. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter zur Durchführung des Mietvertrages sind im Vertrag schriftlich festgehalten. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Mündliche Nebenabreden oder Änderungen dieses Mietvertrages haben nur Gültigkeit, wenn Sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder die Vereinbarung im Ganzen nicht berührt. Unwirksame oder lückenhafte Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen der Parteien am nächsten kommen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.